

HAUSHALT

H33

BESONDERE BEDINGUNG H33

SICHERUNG IN NICHT STÄNDIG BEWOHNTE GEBÄUDEN (33)

Zu Art. 4.1. der ABH sind nachstehende Sicherungen vereinbart:

Wohnungstüren, bei Ein- und Zweifamilienhäusern sämtliche Außentüren - ausgenommen Balkon- und Terrassentüren - haben folgende Sicherheitseinrichtungen aufzuweisen:

- Zylinderschloß mit Sicherheitsbeschlag
- bei mehrflügeligen Türen Schutz gegen Riegelzug
- bei nach außen aufgehenden Türen Band- oder Aushebesicherung
- bei Holzzargen Sicherheitsschließblech
- bei Glasteilen in Türen Vergitterung oder durchbruchhemmende Verglasung

In Reichhöhe befindliche Fenster, Balkon- oder Terrassentüren sowie sonstige Öffnungen haben folgende Sicherheitseinrichtungen aufzuweisen:

- Eisen/Scherengitter, oder
- Rollbalken/Rollgitter, oder
- in Schienen laufende Rollläden, oder
- Fenster- bzw. Türläden mit Innenriegel, oder
- Fenster- bzw. Türläden mit Querstange und Vorhängeschloß, oder
- durchbruchhemmende Verglasung